

Protestantische Solidarität Schweiz

Statuten

Präambel

Protestantische Solidarität Schweiz ist die Dachorganisation der kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine und der Kantonalkirchen, die anstelle eines Hilfsvereins die Diasporahilfe selber wahrnehmen. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz, welche die Aufgaben des sogenannten Vorvereins Basel-Stadt (gegründet 1842) abgelöst hat.

1. Name und Sitz

Protestantische Solidarität Schweiz (PSS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Bern.

2. Zweck

- 1 **Protestantische Solidarität Schweiz** setzt sich für zwischenkirchliche Hilfe ein. In Zusammenarbeit mit den Kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen und den Mitgliedkirchen unterstützt sie Kirchen in der Diaspora oder Kirchen in Minderheitssituation im In- und Ausland bei der Realisierung von nachhaltigen Projekten.
- 2 Der Verein organisiert auf gesamtschweizerischer Ebene die Reformationskollekte und die Konfirmandengabe und auf vereinsinterner Ebene die Liebesgabe.

3. Mitgliedschaft

- 1 Protestantische Solidarität Schweiz umfasst als Mitglieder
 - a) die kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine
 - b) die kantonalen Kirchen, die anstelle eines Hilfsvereins die Diasporahilfe selber wahrnehmen
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
- 2 Der Austritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- 3 Mitglieder, die austreten, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Statuten sind für die Mitglieder verbindlich.
- 2 Die Mitglieder haben an der Abgeordnetenversammlung mit je einer Stimme in allen Belangen das Stimmrecht.
- 3 Die Mitglieder leisten einen durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzten Beitrag an die Verwaltungskosten des Vereins.

- 4 Die Mitglieder können freiwillig einen Liebesgabe-Beitrag an die **Protestantische Solidarität Schweiz** entrichten. Die Vergabung liegt in der Kompetenz des Vorstands.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

6.1. Abgeordnetenversammlung

- 1 Die Abgeordnetenversammlung (AV) ist das oberste Organ des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz**.
- 2 Die ordentliche Abgeordnetenversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt.
- 3 Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern statt. Der Versammlungsort wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4 Die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung sind:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Abgeordnetenversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands
 - d) Abnahme der Jahresrechnung PSS und Entlastung von Kassier und Vorstand
 - e) Genehmigung des Budgets des laufenden Geschäftsjahrs
 - f) Abnahme der Jahresrechnung der Hilfskasse für Diasporaangestellte und Entlastung von Kassier/Kassierin und Vorstand
 - g) Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Pensionskasse für Diasporapfarrer
 - h) Kenntnisnahme der statutengemässen Verwendung des Fünftels aus der Schweizerischen Reformationskollekte durch die Schweizerische Reformationsstiftung
 - i) Beschlussfassung über Reformationskollekte und Konfirmandengabe
 - j) Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - k) Wahl von 5 bis 7 Vorstandsmitgliedern (4jährige Amtszeit, wiederwählbar)
 - l) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin aus der Mitte des Vorstands (4jährige Amtszeit, wieder wählbar)
 - m)Wahl von vier Stiftungsratsmitgliedern der Schweizerischen Reformationsstiftung (4jährige Amtszeit, wiederwählbar)
 - n) Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen (4jährige Amtszeit, wiederwählbar)
 - o) Erlass und Revision der Statuten sowie Bestimmung von Ausnahmeregelungen
 - p) Genehmigung des Reglements betreffend Reformationskollekte, Konfirmandengabe, Liebesgabe und Fonds
- 5 Über die Abgeordnetenversammlung wird Protokoll geführt.

6.2. Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Abgeordneten-

versammlung gewählt werden:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassier/Kassierin
- e) ein bis drei weitere Ressortträger

- 2 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz**. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Abgeordnetenversammlung verantwortlich.
- 4 Für den Vorstand zeichnen Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin mit Aktuar/Aktuarin oder Kassier/Kassierin
- 5 Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 6 Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Evaluation von Projekten für die Reformationskollekte, die Konfirmandengabe und die Liebesgabe
 - b) Anträge an die Abgeordnetenversammlung für die Reformationskollekte und die Konfirmandengabe
 - c) Vergabung der Liebesgabe und Verwendung der Zinserträge aus den Fonds und Legaten
 - d) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung
 - e) Organisation der Reformationskollekte und Konfirmandengabe
 - f) Kurzbericht über die jährliche Tätigkeit der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine
 - g) Zusammenstellung der Unterlagen für die Abgeordnetenversammlung
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens, der Hilfskasse für Diaspora-Angestellte, des Legates Jakob Stehli und allfälliger weiterer Fonds und Legate
 - i) Oeffentlichkeitsarbeit
- 7 Der Vorstand regelt die Führung des Sekretariats/der Geschäftsstelle.
- 8 Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 9 Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

6.3. Kontrollstelle

- 1 Zwei von der Abgeordnetenversammlung gewählte externe Revisoren/Revisorinnen (Amtszeit 4 Jahre, wiederwählbar) prüfen die Buchführung und die Jahresrechnungen des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz** und der Hilfskasse für Diaspora-Angestellte per 31. Dezember.
- 2 Die Revisoren erstatten zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchführung und beantragen ihr die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

7. Abstimmungen und Wahlen

- 1 Der Präsident/die Präsidentin führt an der Abgeordnetenversammlung den Vorsitz.
- 2 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt immer das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

8. Finanzen

Die erforderlichen Geldmittel für die Ausübung der Vereinstätigkeit stammen aus den Verwaltungsbeiträgen der Mitglieder sowie Anteilen aus den Spendeneingängen der Reformationskollekten und Konfirmandengaben und Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen.

Ausgaben

- 1 An Verwaltungskosten fallen an:
 - a) Sekretariat (Entschädigung/Salär, Reisespesen, Büromaterial)
 - b) Spesen und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
 - c) Druck der Werbeunterlagen Reformationskollekte und Konfirmandengabe
 - d) Oeffentlichkeitsarbeit
 - e) Porti
 - f) Abgeordnetenversammlung
 - g) Spesen allgemeiner Art
- 2 Der Aufwand, der aus der Durchführung der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe entsteht, wird aus den entsprechenden Kollekten/Sammlungen gedeckt.

Gewinn/Verlust

- 1 Der Verein **Protestantische Solidarität Schweiz** strebt ausser einer angemessenen Geldreserve keine Gewinne/Überschüsse an.
- 2 Gewinne und Verluste werden zugunsten oder zulasten des Vereinsvermögens verbucht.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Statuten

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Statutenrevision

Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann durchgeführt werden unter der Bedingung, dass die Aenderungsanträge den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abgeordnetenversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Aenderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Abgeordnetenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den Bestimmungen der Statuten können aufgrund von Anträgen, die vier Wochen vor der Abgeordnetenversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten beschlossen werden.

Auflösung oder Fusion (an der AV vom 11.05.2012 geändert)

- 1 Der Verein **Protestantische Solidarität Schweiz** kann von der Abgeordnetenversammlung aufgelöst werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag vier Wochen vor der Abgeordnetenversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und 2/3 der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten ihm zustimmen.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit, öffentlichen Zwecks oder Kultuszweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Kultuszweck, Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet“.
- 3 Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.
- 4 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz** wird an eine oder mehrere Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen. Ein diesbezüglicher Entscheid erfordert die Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten.

Diese Statuten wurden an der Abgeordnetenversammlung vom 8. Mai 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Vereinigung der Protestantischkirchlichen Hilfsvereine der Schweiz vom 2. Juli 1990 und treten ab sofort in Kraft.

Im Namen von **Protestantische Solidarität Schweiz**

Der Präsident:

Pfr. Dr. Franz Christ

Die Aktuarin:

Marianne Eich